

nissen der Ortsteuereinnahmer in einem neuen Verzeichnisse zusammenzustellen und legiertes an die Justizbehörde zur Fortsetzung des Exekutionsverfahrens zu übermitteln.

#### §. 8.

Die Fürstlichen Bezirkssteuereinnahmer versehen zugleich die Funktionen von Spezialhebesellen, an welche die Grund- und Klassensteuerepflichtigen ihres Ortes und die Einkommensteuerepflichtigen des ganzen Bezirkes gewiesen sind. In dieser Eigenschaft haben sie alle Obliegenheiten der Ortsteuereinnahmer; namentlich sind von ihnen die Reste nach Ablauf eines jeden Termins mit Hälfte eines besondern Offizialen oder einer andern, von dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für die Finanzen zu bezeichnenden Person einzumahnen und terminliche Restverzeichnisse nach dem oben Bemerkten an die Justizbehörde abzugeben.

#### §. 9.

Das vorsehende Verfahren leidet auch auf die Einziehung anderer Steuern, sowie der nachbenannten Abgaben und Gefälle mit folgenden Modifikationen Anwendung:

a. Die vorgeschriebene Einmahnung hat bei Sporteln und Geldstrafen von der Behörde, welche dieselben liquidirt bezüglich erlammt hat, bei Kommunalabgaben (einschließlich der Parochialanlagen und Schulgelder) und Hundesteuern von den Gemeindevorständen bei feststehenden Abenteichtungen an Kirchen, Pfarr-, Schul- und Stiftungsklassen von den betreffenden Kassenverwaltern anzugeben. Der an das Justizamt zu richtende Exekutionsantrag muß jedesmal die ausdrückliche Angabe enthalten, daß und in welcher Weise die Einmahnung erfolgt ist. Hinsichtlich der Sporteln der Ministerialbureaux bleibt vorbehalten, auch die Einmahnung den Justizämtern zu übertragen.

b. In den Städten Gera und Schleiz haben die Gemeindevorstände im Betreff der anfallenden Sporteln, Strafgerlder, Kommunalabgaben (einschließlich der Parochialanlagen und Schulgelder), Hundesteuern (einschließlich des fiskalischen Antheils) nicht bloß die Einmahnung zu besorgen, sondern auch ohne Konkurrenz des Gerichtes unter Beobachtung der in §. 5. ff. des Gesetzes vom 31. Dezember 1835 gegebenen Normen die Exekution in das Mobililar des Schuldners zu vollziehen.

Wenn jedoch die Beteiligten ihre Verbindlichkeit zur Leistung überhaupt in Abrede stellen oder wenn Interventionsansprüche Dritter geltend gemacht werden, oder wenn Einwendungen gegen das Exekutionsverfahren selbst erhoben werden, diese Einwendungen mögen die Form der Ausodnung oder die der Ausföhrung oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, betreffen: so ist die Sache zur rechtlichen Erörterung und Entscheidung an die zuständige Justizbehörde abzugeben, welche zugleich über Einstellung der Exekution zu befinden hat.